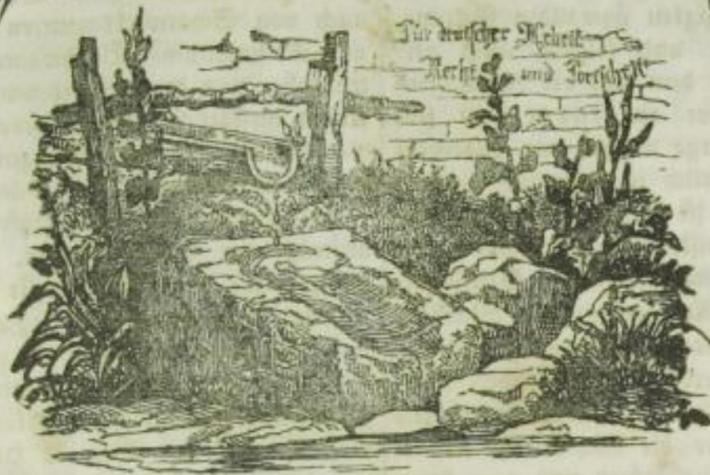


Deutsche Gewerbezeitung



Erscheinens:
Wöchentlich 2 Nummern;
mit vielen Holz-
schnitten und Figuren-
tafeln.
Preis:
5/3 Thaler oder
9 Gulden 20 Kr. rhein.
jährlich.
Bestellungen auf das
Blatt sind in allen Buch-
handlungen und Postämtern
des In- und Auslandes zu
machen.

Beiträge:

in F. G. Wied,
und

Inserate:

zu 1 Ngr. die dreispaltige
Zeile Petit)
sind an die Buchhandlung
von Robert Bamberg
in Leipzig zu richten.
Angemessene Bei-
träge für das Blatt
werden honorirt

und
Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: Friedrich Georg Wied.

Inhalt: Der Hausirhandel. — Technische Musterung. Die Oxalis Grenata. — Allgemeiner Anzeiger.

XIV.

Der Hausirhandel. *)

Es würde zu weit führen, wollte man alle die Gewerbe namhaft machen, welche durch den Hausirhandel leiden, und die Artikel, welche dieser Konkurrenzform zugänglich sind. Man kann dreist behaupten, daß von allen zünftigen Gewerben Eingaben und Anträge gegen diesen „das Herzblut des Handwerksbetriebs ausaugenden Vampyr“ eingegangen sind.

Die Motive zu allen dergleichen Anträgen dürften in den so eben folgenden Zitaten enthalten sein, welche Referenten als die wichtigsten und gehaltreichsten über diesen Gegenstand erschienen.

Wie über die meisten Fragen, so hat auch über diese die Dresdner Gesamteingabe ausführliche und sehr charakteristische Data zur Geschichte des Hausirhandels berichtet und ihren Gedanken folgende Worte gegeben:

Unter den mannigfachen Uebelständen, welche der Gewerbebestand und namentlich die Dresdner Innungen drücken, ist unbestritten der Hausirhandel ein solcher, über den dieselben die bittersten Klagen führen. Das Fortbestehen dieses Handels ist um so beklagenswerther, als dessen Nachtheile sich nicht blos in der Beeinträchtigung des soliden Gewerbebetriebs kund geben, sondern gewöhnlich auch die denselben Betreibenden einer solchen moralischen Verderbtheit in die Arme führen, daß man mit vollem Rechte den Hausirhandel als einen Beförderer der Sittenlosigkeit und eines moralisch tief gesunkenen Proletariats bezeichnen muß. Die Wahrheit dieser Behauptung hat wiederholt in den Kammern Anerkennung gefunden, und ist es wol nur dem Umstande zuzuschreiben, daß man bisher glaubte, einzelnen unter nachtheiligen Konjunkturen leidenden Fabrikbezirken und Dörfern dadurch Erleichterung zu verschaffen, daß man deren Bewohnern Erlaubniß zum Hausirhandel erteilte. Man hat aber dabei völlig übersehen, daß eine solche Erlaubniß den gedrückten Gegenden ungleich mehr noch dadurch schadet, daß bei ihren Bewohnern in Folge des müßigen Umherziehens erst recht Arbeitscheu und Immoralität überhand nehmen, während sie dem Gewerbebetrieb höchstens momentan etwas aufhelf. Daher ist es auch gekommen, daß einmal eingetretene Geschäftsstockungen, der ursprüngliche Weggrund zur Hausirerlaubnis für einzelne Gegenden, gewöhnlich nicht

wieder endeten, und daß man, während man einerseits den Hausirhandel als nachtheilig erkannte, andererseits dessen Vermehrung aus eben diesen Ursachen nicht hindern konnte. Ja es ist diese Erlaubniß, die sich von Haus aus niemals weiter als auf das platte Land und nur für die Dauer der Jahrmärkte auch auf die Städte erstreckte, in neuerer Zeit einzelnen dem Hausirhandel ergebenden Gewerbezweigen und Dörfern sogar unbeschränkt geworden. Dies ist unter andern der Fall mit vielen Blechartikeln. Man kann nicht umhin, in solcher Begünstigung des Hausirhandels, wie sie trotz aller Gegenversicherungen bisher stattgefunden hat, eine bedauerliche Nichtbeachtung der Interessen der Städte und deren Handwerker zu erblicken, besonders wenn man erwägt, wie gleichzeitig der Erwerb derselben durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes auf dem Lande verkümmert worden ist. Ist es nun jedenfalls unzweifelhaft und unbestritten, daß der Hausirhandel, weil er den Käufern reelle Vortheile nicht gewährt, völlig entbehrlich ist, so ist es ebenso sehr auch im Interesse des Staats als der Hausirer selbst wünschenswerth, den Hausirhandel beseitigt zu sehen, und die Kommission hat es ganz besonders in das Bereich ihrer Aufgabe zu ziehen, Mittel und Wege aufzusuchen, durch welche die Hausirer auf solide Erwerbszweige übergeführt werden. Sollte jedoch die sofortige Aufhebung des Hausirhandels aus allerdings erklärlichen Rücksichten nicht unbedingt thunlich sein, so dürfte die möglichste Beschränkung desselben dadurch zu erreichen sein, daß alle Behörden und ihre polizeilichen Organe auf das strengste angewiesen werden, den diesfälligen gesetzlichen Verordnungen überall gewissenhafte Wahrung und Achtung zu verschaffen.

Eine andere Kollektiveingabe spricht sich ganz ähnlich aus und auch ihre Einsender sind ohne Ausnahme für gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. Sie sagen: Er demoralisirt und ist eine Ungerechtigkeit gegen die Landestheile, deren Bewohner nicht hausiren dürfen. Man faselt zwar sehr viel davon, als ob mit dem Hausirverbot dem gewerblichen Auskommen der Sebnitzer und Lausitzer Weber, der Blechwaarenhändler u. a. sofort der Todesstoß gegeben würde. Allein das sind Voraussetzungen wie so viele andere. Es

*) Aus den historischen Berichten der Kommission für Erörterung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse in Dresden.